

## **Erfahrungen mit der Kommunalsteuer – Ärger vermeiden und Kosten sparen**

In letzter Zeit wurde die Kommunalsteuerpflicht bei Lohnsteuerprüfungen immer öfter zu einem wichtigen Thema. Auch bei gemeinnützigen Sportvereinen mit Dienstnehmern wird oft automatisch Kommunalsteuer abgeführt bzw. im Zuge von GPLA-Prüfungen durch die Gemeinde vorgeschrieben. Allerdings ist genauer zu prüfen ob wirklich Kommunalsteuerpflicht vorliegt.

Grundsätzlich gilt gemäß dem Kommunalsteuergesetz, dass jede gewerbliche oder berufliche Tätigkeit kommunalsteuerpflichtig ist. Zusätzlich wird festgelegt, dass jede Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinne zu erzielen fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber Ihren Mitgliedern tätig wird, beruflich oder gewerblich ist.

Bei erster Betrachtung könnte aus diesen Vorschriften eine Kommunalsteuerpflicht für Sportvereine abgeleitet werden, denn auch diese erzielen Einnahmen. Allerdings haben gemeinnützige Vereine nicht das Ziel Einnahmen zu erzielen. Viel mehr ist das Ziel die Realisierung und Förderung des Vereinszwecks und damit fallen sie nicht unter die Regelungen des Kommunalsteuergesetzes, denn reine Sportverbände haben keinen Betrieb.

Auf Grund der oben genannten Gegebenheiten kann man zwei Fälle unterscheiden. Wenn der Verein nur Leistungen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Gemeinschaftsaufgaben erbringt, wie zum Beispiel die unmittelbare Förderung, Ausübung und Organisation des Sports, dann ist das der nichtunternehmerischen Sphäre zuzuordnen und daraus ergibt sich keine Kommunalsteuerpflicht. Erfolgt allerdings ein konkreter beziehungsweise unmittelbarer Leistungsaustausch zwischen dem Verein und einzelner Mitglieder, wird es für die damit im Zusammenhang stehenden Gehälter zu Kommunalsteuerpflicht kommen.

Zu beachten ist hier auch, dass es nur für jene Gehälter die im Zusammenhang mit der unternehmerischen Leistung stehen zur Kommunalsteuerpflicht kommt. Das heißt, wenn ein Dienstnehmer die Hälfte seiner Arbeitszeit Gemeinschaftsaufgaben erledigt und zur anderen Hälfte unternehmerische Leistungen erbringt, werden auch nur 50 Prozent seines Gehaltes kommunalsteuerpflichtig sein.

Ein vereinfachendes Praxisbeispiel: ein Sportverein hebt von seinen Mitgliedern Beiträge für einzelne Teilleistungen ein. So gibt es beispielweise Zahlungen für Garderobengebühren, die Benutzung der Duschen oder auch für die Benutzung der Halle. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich dabei um sogenannte unechte Mitgliedsbeiträge, welchen eine konkrete Einzelleistung gegenübersteht. Werden allerdings nur allgemeine Mitgliedsbeiträge erhoben welche die gesamten Vereinsaktivitäten finanzieren sollen, kann von echten Mitgliedsbeiträgen ausgegangen werden und es liegt weder eine unternehmerische Tätigkeit, noch Kommunalsteuerpflicht vor.

Des Weiteren kann es auch beim Wording zu Missverständnissen kommen. Ein Praxisbeispiel wären Lizenzgebühren. Im wirtschaftlichen Sprachgebrauch werden darunter Einnahmen für das zur Verfügung stellen bzw. die Nutzung von Rechten verstanden. Im Sport werden Lizenzgebühren allerdings vereinnahmt, um den Verein für Aufwände zu entschädigen die ihm durch die Erfüllung diverser Vorschriften des Verbandes anfallen (Befähigungsnachweise überprüfen, Datenbank über Spieler, Trainer und Schiedsrichter zu führen, etc.). In diesem Fall werden dadurch auch Gemeinschaftsaufgaben erfüllt und es ist hier ebenfalls keine Kommunalsteuerpflicht argumentierbar.

In der jüngeren Praxis kommt es oftmals zur Meinung der Gemeinde, dass Kommunalsteuerzahlungen von gemeinnützigen Vereinen zu leisten sind. Allerdings liegt dieser Ansicht keine gesetzliche Regelung zugrunde.

Siart Lipkovich und Team Tipp:

Es ist alles andere als in Stein gemeißelt, dass gemeinnützige Sportvereine der Kommunalsteuerpflicht unterliegen. Deshalb wehren Sie sich jedenfalls und wenden Sie sich im Zweifelsfall an einen Steuerberater.

Prof. Mag. Rudolf Siart und Mag. René Lipkovich,



Prof. Mag. Rudolf Siart,  
Mag. René Lipkovich  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien,  
Siart Lipkovich + Team Treuhand GmbH  
1160 Wien  
Thaliastraße 85  
Tel: 01 4931399-0  
Fax: 01 4931399-38  
e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)  
[www.siart.at](http://www.siart.at)

*Stand: 29.10.2018 Haftung ausgeschlossen.*